

Bundesrat

Drucksache 662/92

29.09.92

EG - Fz

29 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

KOM(92) 358 endg.; Ratsdok. 8595/92

KEP-AE-Nr.: 922526

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 29. September 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 4. September 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Rechnungshof werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor dem 1. Januar 1993 an.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. EINLEITUNG	3
B. ANALYTISCHE DARSTELLUNG DER VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN	4

Teil 1

Für den Gesamthaushaltsplan geltende Vorschriften

I. NEUERUNGEN, DIE SICH AUS DER ÄNDERUNG DER VERTRÄGE (MAASTRICHT) ERGEBEN	4
1. Ergänzung des Finanzbogens im Zusammenhang mit der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips	4
2. Verwendung des Ecu bei der Ausführung des Haushaltsplans	6
3. Neuer Status des Rechnungshofes und Ausdehnung seiner Zuständigkeiten	8
4. Neuer Status des Wirtschafts- und Sozialausschusses und Einsetzung eines Ausschusses der Regionen	9
5. Anpassung der Bestimmungen über die Entlastung	10
6. Angleichung der Vorschriftstexte	10
II. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN, DIE ZUR UMSETZUNG DES ABKOMMENS ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM IN DIE HAUSHALTSORDNUNG EINZUFÜGEN SIND	11
1. Darstellung im Haushaltsplan	11
2. Bereitstellung der Mittel	12
3. Flexibilität bei den Ausführungsbedingungen	12
4. Verschiedene Vorschriften für die Mittelbewirtschaftung	13

	Seite
III. ANPASSUNG BESTIMMTER VORSCHRIFTEN	14
1. Bestimmungen über die finanzielle Beteiligung von Nichtmitgliedstaaten an Tätigkeiten der Gemeinschaft	14
2. Anpassung der Bestimmungen über die Auftragsvergabe	15
IV. KÜNFTIGE AUSWIRKUNGEN DES DELORS-PAKETS-II	16

Teil 2

Vorschriften über Anleihe- und Darlehensoperationen

NEUE FORM DER DARSTELLUNG DER ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN	17
1. Darstellung und Tragweite	17
2. Beurteilung der Anleihe- und Darlehensoperationen durch das Parlament und den Rat	18
3. Sonstige Bestimmungen	18

A. EINLEITUNG

Das Haushaltsjahr 1993 stellt in der allmählichen Entwicklung hin zur europäischen Integration einen Wendepunkt dar: Vorrangig ist 1993 natürlich das Jahr, in dem der große europäische Binnenmarkt zur konkret faßbaren Realität wird; daneben wird dieses Jahr jedoch noch von drei weiteren Ereignissen geprägt sein:

- Die in Maastricht beschlossenen Vertragsänderungen werden - vorbehaltlich ihrer fristgerechten Ratifizierung - zum 1. Januar 1993 in Kraft treten;
- zum gleichen Zeitpunkt soll auch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum wirksam werden, ebenfalls vorausgesetzt, daß die entsprechenden Ratifizierungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen werden;
- der neue Finanzrahmen der Gemeinschaft mit seinen einzelnen Komponenten - Finanzielle Vorausschau, Haushaltsdisziplin, Interinstitutionelle Vereinbarung - wird in der von Parlament und Rat auf der Grundlage des Delors-Pakets II beschlossenen Form zur Anwendung gelangen.

Da jedes dieser drei Elemente voraussichtlich Auswirkungen im Haushalts- und Finanzbereich zeitigen wird, muß nunmehr festgestellt werden, mittels welcher Änderungen der Haushaltsordnung dem am geeignetsten Rechnung getragen werden kann.

Im Rahmen der nachfolgenden Begründung werden die verschiedenen, von der Kommission für notwendig erachteten Änderungsvorschläge in einer analytischen Übersicht dargestellt.

* *

*

B. ANALYTISCHE DARSTELLUNG DER VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

Teil 1

Für den Gesamthaushaltsplan geltende Vorschriften

I. NEUERUNGEN, DIE SICH AUS DER ÄNDERUNG DER VERTRÄGE (MAASTRICHT) ERGEBEN

Angesichts der Tatsache, daß diese Vertragsänderungen sich sowohl auf "finanzielle" als auch auf "institutionelle" Aspekte beziehen, gilt es hier, notwendige und wünschenswerte Ergänzungen bestehender Vorschriften zu ermitteln, gleichzeitig aber auch die Konsequenzen aus den Neuerungen auf institutioneller Ebene zu ziehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen lassen sich wie folgt begründen:

1. Ergänzung des Finanzbogens im Zusammenhang mit der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

- 1.1. Laut Haushaltsordnung (Artikel 3) müssen alle Vorschläge und Mitteilungen, die dem Rat von der Kommission vorgelegt werden und die finanzielle Auswirkungen haben, mit einem Finanzbogen versehen sein.

Dieser Finanzbogen soll es der Legislativbehörde ermöglichen, in Kenntnis der voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf den Haushalt ihre Beschlüsse zu fassen bzw. Orientierungen festzulegen. Zu diesem Zweck liefert der derzeit benutzte Finanzbogen dreierlei Informationen:

- Beschreibung der Aktion und Angabe der betreffenden Haushaltslinie;
- quantitative Bewertung der Auswirkung der vorgeschlagenen Aktion auf den Haushalt.
Diese Bewertung hat jedoch keinen Einfluß auf den Mittelbetrag, der im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens nach Maßgabe der erzielten Ergebnisse, der Finanzlage sowie der von der Haushaltsbehörde gesetzten Prioritäten für die betreffende Aktion zugewiesen wird;
- Begründung der vorgeschlagenen Aktion nach den Kriterien der Kostenwirksamkeit: angemessenes Verhältnis zwischen angestrebten Zielen und zu ihrer Erreichung eingesetzten Mitteln, Modalitäten für die laufende Überwachung der Aktion und die Bewertung der Ergebnisse. Dieses Kostenwirksamkeitselement wurde in den Finanzbogen einbezogen, nachdem der nunmehr auch im Vertrag selbst (Artikel 205) enthaltene Grundsatz der "Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung" in Artikel 2 der Haushaltsordnung aufgenommen worden war.

- 1.2. Gemäß Artikel 3b des Vertrags über die Europäische Union, in dem das Subsidiaritätsprinzip in Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, festgeschrieben wird, ist der Nachweis zu erbringen, daß die mit der betreffenden Intervention verfolgten Ziele angesichts ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen effizienter auf Gemeinschaftsebene als auf Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden können.

Der Legislativbehörde müssen die erforderlichen Elemente, vor allem finanzieller Art, für die Beurteilung dieses Tatbestands an die Hand gegeben werden. Die Kommission schlägt daher vor, Artikel 3 der Haushaltsordnung betreffend den Finanzbogen in diesem Sinne zu ergänzen.

Spezifisch sollten sich anhand der Angaben im Finanzbogen die folgenden Fragen beantworten lassen:

- Aus welchen Gründen muß die nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips gerechtfertigte Intervention der Gemeinschaft unbedingt finanzieller Art sein? Weshalb wäre eine Intervention in Form einer Verordnung oder einer Koordinierungsmaßnahme als ungeeignet oder unzulänglich anzusehen?
- Wie stellt sich die Tragweite des Gemeinschaftsbeitrags im Verhältnis zu nationalen Finanzierungen dar? Wie gestaltet sich die Verknüpfung zwischen gemeinschaftlichen und nationalen Ausgaben (Endbegünstigte der Gemeinschaftsaufwendungen, Finanzierungswege und -relais, Überschneidung mit anderen Finanzierungsquellen)?

De facto hat in den Bereichen, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft unterliegen, deren Intervention nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips im wesentlichen Anreiz- und Orientierungsfunktion, und zwar hauptsächlich im Wege von Kofinanzierungen. Unter diesen Umständen tritt die Gemeinschaftsausgabe zumindest teilweise an die Stelle einer entsprechenden nationalen Ausgabe.

Bereits zum Zeitpunkt der Annahme des Grundrechtsakts müssen somit ausreichende Informationen über die geplante Finanzierungskonstruktion sowie über die Kompetenzaufteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten vorliegen, damit die Zweckdienlichkeit und Stichhaltigkeit der Aktion beurteilt werden kann. Ebenso ist auch im Laufe der Durchführung der Aktion ein angemessener Kenntnisstand erforderlich: für die Mitgliedstaaten, um der Gemeinschaftsintervention bei ihren eigenen Haushaltsbeschlüssen Rechnung tragen zu können, und für die Kommission, um dieser die Bewertung der mit Hilfe des Gemeinschaftsbeitrags erzielten Ergebnisse zu ermöglichen.

2. Verwendung des Ecu bei der Ausführung des Haushaltsplans
(Artikel 11)

Die Wiederaufnahme dieses Vorschlags läßt sich durch die folgenden Erwägungen rechtfertigen:

a) Rückblick und Zukunftsperspektiven

Hier ist daran zu erinnern, daß die Kommission bereits mehrfach angeregt hatte, den Grundsatz der Ausführung des Haushaltsplans in Ecu in der Haushaltsordnung festzuschreiben. Anlässlich der letzten Revision zum 13.3.1990 konnte sich der Gesetzgeber noch nicht zu einer konkreten Übernahme dieses Grundsatzes entschließen, obgleich der Vorschlag der Kommission sowohl vom Parlament als auch vom Rechnungshof ausdrücklich befürwortet worden war.

Allerdings wurden bei dieser Gelegenheit folgende Erklärungen in das Ratsprotokoll aufgenommen:

zu Artikel 11 (Verwendung des Ecu)

Erklärung des Rates:

"Der Rat betont, daß er den Vorschlag der Kommission zur Einführung des Grundsatzes geprüft hat, wonach der Ecu als Instrument zur Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendet werden soll.

Er vertritt die Auffassung, daß angesichts der Bedeutung dieser Angelegenheit die Frage einer allgemeinen Verwendung des Ecu im Lichte der Beratungen des Währungsausschusses und der Regierungskonferenz über die Währungsunion erneut geprüft werden muß, und zwar insbesondere hinsichtlich der konkreten Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Mitgliedstaaten und die übrigen Begünstigten."

Erklärung des Parlaments und der Kommission:

"Das Europäische Parlament und die Kommission erinnern daran, daß sich die Gemeinschaft verpflichtet hat, den Ecu verstärkt zu verwenden, und daß sie insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 darauf hingewiesen hat, daß die Zahlungen im Rahmen der Strukturfonds in Ecu getätigt würden. Sie vertreten daher die Auffassung, daß die für die Umsetzung dieser Grundsatzbeschlüsse erforderlichen technischen Konsultationen umgehend einzuleiten sind."

b) In Maastricht gefaßte Beschlüsse: politische Sachzwänge

Seit der Revision der Haushaltsordnung im Jahre 1990 kam es zu einer Reihe wichtiger politischer Ereignisse: es kann davon ausgegangen werden, daß mit den Beschlüssen von Maastricht, insbesondere über die Währungsunion, der vom Rat in seiner obigen Erklärung gestellten Forderung entsprochen wurde.

De facto wird darin u.a. folgendes verfügt:

- Gemäß dem neuen Artikel 3a Absatz 2 -
"...umfaßt diese Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge und Verfahren die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse im Hinblick auf die Einführung einer einheitlichen Währung, des Ecu..."
- Der neue Artikel 109f bestimmt, daß mit Beginn der "zweiten Stufe" der Verwirklichung der Währungsunion, d.h. ab dem 1. Januar 1994, das Europäische Währungsinstitut (EWI)
 - "die Verwendung des Ecu erleichtert und seine Entwicklung überwacht..." (sechster Gedankenstrich von Absatz 2)
 - "die technischen Vorarbeiten für die Ecu-Banknoten überwacht" (fünfter Gedankenstrich von Absatz 3)
- In Absatz 2 des neuen Artikels 109g heißt es:
 - "Mit Beginn der dritten Stufe⁽¹⁾ wird der Wert des ECU (...) unwiderruflich festgesetzt."
- Absatz 4 von Artikel 109l schließlich besagt, daß
 - "...am ersten Tag der dritten Stufe der Rat (...) die unwiderruflich festen Kurse, zu denen diese (nationalen) Währungen durch den Ecu ersetzt werden, annimmt, wodurch der Ecu zu einer eigenständigen Währung wird."

(1) Wenn hierfür bis Ende des Jahres 1997 kein verbindliches Datum festgesetzt wurde, beginnt die Dritte Stufe am 1.1.1999 (siehe Artikel 109j Absatz 4).

c) Haushaltserfordernisse

Unter haushaltstechnischen Gesichtspunkten betrachtet, bietet die Tatsache, daß Verbindlichkeiten (Ausgaben) und Forderungen (Einnahmen) möglichst umfassend in Ecu ausgedrückt werden, die Gewähr für eine größere Stabilität des Haushalts, denn dadurch lassen sich Abweichungen infolge von Wechselkursschwankungen, die sich durch die zeitliche Staffelung der Operationen (von der Mittelbindung über mehrere Zahlungsvorgänge bis zur endgültigen Abrechnung) noch verschärfen können, weitgehend vermeiden.

Sowohl der Haushaltsbehörde als auch dem Exekutivorgan muß notwendigerweise daran gelegen sein, möglichst weitreichende Konvergenz zwischen der Aufstellung und der Ausführung des Haushaltsplans zu gewährleisten.

* *

*

Aus den vorgenannten politischen wie auch technischen Erwägungen kommt dem Gesamthaushaltsplan daher eine tragende Rolle bei der Verwendung des Ecu als Instrument zur "Denominierung" der Verbindlichkeiten und Forderungen und zur Abwicklung der Zahlungen zu.

Artikel 11 ist folglich entsprechend anzupassen: die Verankerung dieses Grundsatzes in der Haushaltsordnung steht nicht im Widerspruch zu einer vorübergehenden Beibehaltung - vgl. Absatz 4 dieses Artikels - der "Denominierung" in Nationalwährung nach Maßgabe spezifischer sektoraler Rechtsvorschriften (bis zum Abschluß einschlägiger Entwicklungen).

3. Neuer Status des Rechnungshofes und Ausdehnung seiner Zuständigkeiten

Der Rechnungshof erhält den Rechtsstatus eines vollwertigen Gemeinschaftsorgans. Diese Neuerung wird mit Artikel 4(*) des EG-Vertrags sowie im Wege der Übernahme der Bestimmungen der nunmehr aufgehobenen Artikel 206(*) und 206a(*) in die den "institutionellen Bestimmungen" zuzuordnenden Artikel 188 a(*), 188 b(*) und 188 c(*) EGV eingeführt.

Nach Maßgabe des neuen Artikels 188 c(*) Unterabsatz 2 hat der Rechnungshof ferner die Aufgabe, dem Parlament und dem Rat "eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge" zu unterbreiten.

Die diesbezüglichen Vorschriften der Haushaltsordnung (Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 87a) sind daher entsprechend anzupassen und zu ergänzen.

(*) sowie durch entsprechende Anpassungen bei den übrigen Verträgen (EGKS und EURATOM)

4. Neuer Status des Wirtschafts- und Sozialausschusses und Einsetzung eines Ausschusses der Regionen

a) Wirtschafts- und Sozialausschuß

Die einschlägigen Bestimmungen der Verträge - insbesondere Artikel 194 und 196 EGV - wurden mit Blick auf die Aufwertung der Rolle des Wirtschafts- und Sozialausschusses überarbeitet und angepaßt. Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß der WSA sich nunmehr selbst eine Geschäftsordnung gibt (bislang wurde diese vom Rat festgelegt) und daß sein haushaltsmäßiger Status künftig dem bisherigen Status des Rechnungshofes entspricht⁽¹⁾.

In der Praxis bedeutet dies, daß die Haushaltsmittel für den WSA nicht mehr wie bisher in einem Anhang zum Einzelplan II (Rat) des Gesamthaushaltsplans ausgewiesen, sondern in einem eigenen Einzelplan (neuer Einzelplan VI) veranschlagt werden. Diese Änderung kommt in der Neufassung der betreffenden Vorschriften in den Artikeln 12, 14, 15, 19, 22 und 26 der Haushaltsordnung zum Ausdruck.

b) Einsetzung eines Ausschusses der Regionen

In Artikel 4 Absatz 2 sowie in den neuen Artikeln 198a und 198b ist die Schaffung eines Ausschusses der Regionen vorgesehen. In dem "Protokoll betreffend den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen" heißt es dazu: "Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen verfügen über einen gemeinsamen organisatorischen Unterbau."

Unter diesen Umständen hält es die Kommission für erforderlich, innerhalb des Gesamthaushaltsplans für eine entsprechende Struktur zu sorgen, bei der die Mittel für diese beiden Ausschüsse eingesetzt werden können. In Anbetracht der vorgenannten Bestimmungen sollte dabei ihrer Ansicht nach wie folgt verfahren werden:

- Es ist ein neuer Einzelplan VI - vgl. Punkt a) - zu schaffen, bei dem die Haushaltsmittel für den WSA und den Ausschuß der Regionen eingesetzt werden;
- für diesen Einzelplan VI wäre folgende Gliederung denkbar: ein "Teil A" für die Mittel des WSA, ein "Teil B" für die Mittel des Ausschusses der Regionen und ein "Teil C" mit den Mitteln für diese gemeinsame Organisationsstruktur. Die Vorschriften für die Veranschlagung und Bewirtschaftung dieser "gemeinsamen" Mittel sind im Rahmen der Geschäftsordnung festzulegen, die für diese beiden Ausschüsse zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden soll.

⁽¹⁾ In der diesbezüglichen "Erklärung" im Anhang zur Vertragsänderung heißt es dazu: "Die Konferenz kommt überein, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß hinsichtlich des Haushalts und der Personalverwaltung dieselbe Unabhängigkeit genießt wie der Rechnungshof bisher."

In den vorstehend im Zusammenhang mit dem WSA genannten Artikeln, insbesondere Artikel 19 der Haushaltsordnung, wird dem diesbezüglichen Vorschlag der Kommission Rechnung getragen.

* *

*

Es ist darauf hinzuweisen, daß neben der vorstehend beschriebenen, von der Kommission vorgeschlagenen Haushaltsstruktur durchaus noch andere Darstellungsformen denkbar sind; da der Ausschuß der Regionen in der Praxis noch nicht existiert, konnte jedoch auch noch keine Konzertierung der betroffenen Instanzen (Rat, WSA und Ausschuß der Regionen) in dieser Frage stattfinden.

5. Anpassung der Bestimmungen über die Entlastung

Die in Maastricht vereinbarte Neufassung von Artikel 206 EGV⁽¹⁾ verfolgt das Ziel, die politische Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans, die von Parlament und Rat auf der Grundlage der Berichte des Rechnungshofes ausgeübt wird, straffer zu gestalten.

Dies geschieht im wesentlichen -

- durch die Mitberücksichtigung der "Sonderberichte" des Rechnungshofes;
- durch die dem Parlament eingeräumte Möglichkeit, von der Kommission Auskünfte über die Ausführung der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme einzuholen;
- durch die an die Kommission gerichtete Aufforderung, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um den den Entlastungsbeschlüssen beigefügten Bemerkungen und Empfehlungen nachzukommen.

Nach Auffassung der Kommission müssen nunmehr auch die Bestimmungen von Artikel 89 der Haushaltsordnung entsprechend neuformuliert werden.

6. Angleichung der Vorschriftstexte

Den im Vertrag von Maastricht vorgenommenen formalen Änderungen (die "Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" wird zur "Europäischen Gemeinschaft"; neue Numerierung einzelner Artikel: Artikel 206a EWGV wird beispielsweise zu Artikel 188c EGV usw.) wird im Wege einer entsprechenden Angleichung Rechnung getragen.

(1) und der entsprechenden Artikel der übrigen Verträge

**II. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN, DIE ZUR UMSETZUNG DES ABKOMMENS ÜBER DEN
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM IN DIE HAUSHALTSORDNUNG EINZUFÜGEN SIND**

Das am 2. Mai 1992 unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) soll am 1. Januar 1993 in Kraft treten; Voraussetzung dafür ist allerdings, daß die Zustimmung des Europäischen Parlaments rechtzeitig eingeholt und das Ratifizierungsverfahren durch die nationalen Parlamente der zwölf Mitgliedstaaten und der sieben EFTA-Länder fristgerecht zum Abschluß gebracht werden kann.

Wie aus den Bestimmungen der Artikel 78 bis 88 des Abkommens hervorgeht, beteiligen sich die EFTA-Länder entsprechend den im Protokoll 32 festgelegten Modalitäten finanziell an den Gemeinschaftstätigkeiten in einer Reihe von Bereichen, die im Protokoll 31 im einzelnen aufgeführt sind.⁽¹⁾

Für diese ergänzend zu den Gemeinschaftsmitteln hinzukommenden Finanzbeteiligungen müssen in die Haushaltsordnung entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden, um die ordnungsgemäße Ausweisung dieser zusätzlichen Mittel im Haushaltsplan sowie ihre angemessene Ausführung zu gewährleisten. Es wird daher vorgeschlagen, im Rahmen eines neuen Titels XI - Beteiligung Dritter - Bestimmungen zur Regelung folgender Aspekte festzulegen:

1. Darstellung im Haushaltsplan (Artikel 127)

Zur Erfassung dieser Beteiligungen im Gesamthaushaltsplan schlägt die Kommission vor, nach der Technik der "Budgetisierung im Laufe der Ausführung" zu verfahren; in der Praxis sieht dies wie folgt aus:

- Im Einnahmenteil wird eine Haushaltslinie geschaffen, bei der der Globalbetrag dieser Beteiligungen eingesetzt wird. Aus den Erläuterungen zu dieser Linie wird "z.I." ersichtlich, welcher Teilbetrag davon für das betreffende Haushaltsjahr vorgesehen ist;
- in der Erläuterung zu jeder Linie des Gemeinschaftshaushalts, bei der ein EFTA-Beitrag existiert, wird "z.I." der zusätzliche Mittelbetrag angegeben, so wie er sich anhand des "Proportionalitätsfaktors" gemäß Artikel 82 des Abkommens errechnen läßt;
- der Einzelplan der Kommission erhält einen Anhang - der fester Bestandteil des Haushaltsplans ist -, in dem alle Linien mit Beteiligung der EFTA-Länder aufgeführt werden. Dieser Anhang stellt das technische Instrument für die förmliche Veranschlagung der entsprechenden Mittel sowie für deren Ausführung dar.

⁽¹⁾ Dazu kommt noch die Zusammenarbeit im statistischen Bereich gemäß Artikel 76 des Abkommens und Protokoll 30.

2. Bereitstellung der Mittel (Artikel 128)

Die Mittel aus diesen Beiträgen werden gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Protokolls 32 nach folgenden Modalitäten bereitgestellt: sobald die Kommission - nach Abschluß des gemeinschaftlichen Haushaltsverfahrens - vom "Gemischten Ausschuß" die Bestätigung der betreffenden Beträge erhalten hat, veranschlagt sie in ihrer Rechnung diese Beträge in voller Höhe als Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen.

Dieses Verfahren - das auf der in Artikel 82 des Abkommens verankerten Verpflichtung der EFTA-Länder, ihren Beitrag nach Maßgabe eines "Proportionalitätsfaktors" zu leisten, beruht - ist erforderlich,

- damit ab Beginn des Haushaltsjahres über die Gesamtheit der ("Gemeinschafts-" und "EFTA-") Mittel zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen verfügt werden kann;
- damit die EFTA-Länder ihre Beiträge ebenso wie die Mitgliedstaaten in Form von Zwölfteln leisten können (die Bereitstellung der Mittel ist somit nicht mehr von der zeitlichen Abfolge des tatsächlichen Eingangs der Zahlungen abhängig).

3. Flexibilität bei den Ausführungsbedingungen (Artikel 129)

Das System der finanziellen Beteiligung der EFTA-Länder an bestimmten Gemeinschaftstätigkeiten ist von folgenden drei Faktoren geprägt:

a) Automatische Proportionalität der EFTA-Beiträge

Laut Artikel 82 des Abkommens sind die EFTA-Länder gehalten, auf der Grundlage eines sog. "Proportionalitätsfaktors" zu den verschiedenen Gemeinschaftsaktivitäten gemäß Protokoll 31 beizutragen. Dies hat zur Folge, daß die Höhe des EFTA-Zusatzbeitrags sich automatisch aus dem Umfang der entsprechenden "Gemeinschafts"-Mittel herleitet.

b) Potentiell "variabler" Charakter der Gemeinschaftsmittel

Die vorgenannte "Proportionalität" richtet sich nach der Höhe der ursprünglichen Mittelansätze im Gemeinschaftshaushalt; bei diesen Mitteln kann es jedoch im Laufe des Haushaltsjahres infolge von Mittelübertragungen oder Nachtragshaushaltsplänen zu Schwankungen - nach oben wie nach unten - kommen. Dies bedeutet, daß der EFTA-Beitrag (proportionell und automatisch) entsprechend angepaßt werden muß. .

c) Mangelnde Flexibilität bei der Anpassung der Beiträge seitens der EFTA-Länder (innerhalb eines gegebenen Haushaltsjahres)

Bei den Vorverhandlungen zum EWR-Abkommen hat sich gezeigt, daß die EFTA-Länder aufgrund ihrer eigenen Verfassungsvorschriften generell nicht in der Lage sind, ihren Beitrag jedes Mal umgehend nach oben anzupassen, sobald die Gemeinschaftsmittel für eine der Aktionen, an denen sie beteiligt sind, erhöht werden (es sei denn, bei einer anderen Linie wäre eine entsprechende Kürzung zu verzeichnen). De facto ist die Annahme nicht realistisch, daß in sieben Ländern synchron ergänzende Haushaltsverfahren durchgeführt und fristgerecht für die Überweisung des notwendigen Zusatzbeitrags an die Gemeinschaft zum Abschluß gebracht werden könnten.

Da bei der Durchführung der aus "Gemeinschaftsmitteln" und "EFTA-Beiträgen" kofinanzierten Tätigkeiten jedoch von einer symmetrischen Inanspruchnahme dieser beiden Mittelkategorien auszugehen ist, wird vorgeschlagen (Artikel 129), die Kommission zu ermächtigen, den EFTA-Anteil bis zur Abrechnung im Jahr "n+1" bzw. "n+2" aus Kassenmitteln vorzufinanzieren, um so eine ungestörte Abwicklung der betreffenden Maßnahmen zu gewährleisten.

4. Verschiedene Vorschriften für die Mittelbewirtschaftung

Darüber hinaus werden für eine Reihe weiterer Bereiche geeignete Vorschriften zur Regelung der einschlägigen Aspekte vorgeschlagen: Auftragsvergabe (Artikel 130), Rechnungsführung und Überwachung der Beachtung des Grundsatzes der "Zweckbestimmung der Einnahmen" im Zusammenhang mit diesen Beteiligungen (Artikel 131) sowie Kontrolle (Artikel 132).

III. ANPASSUNG BESTIMMTER VORSCHRIFTEN

Die Änderungen der Haushaltsordnung, die sich aus den vorstehend unter Punkt I. bis III. ausgeführten Sachzwängen herleiten, sind als unerlässlich für die Schaffung eines angemessenen Vorschriftsrahmens für das Haushaltsjahr 1993 zu betrachten und somit als Priorität einzustufen.

Daneben hält die Kommission jedoch noch eine Reihe weiterer Anpassungen für notwendig und zweckdienlich, die sie wie folgt begründet:

1. Bestimmungen über die finanzielle Beteiligung von Nichtmitgliedstaaten an Tätigkeiten der Gemeinschaft (neuer Titel XI Abschnitt 1)

Es wird daran erinnert, daß gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der derzeit geltenden Haushaltsordnung - abweichend vom Grundsatz der "Vollständigkeit"⁽¹⁾ - "... Beteiligungen von Nichtmitgliedstaaten oder verschiedenen Organisationen an Tätigkeiten der Gemeinschaft" nicht für einen anderen Zweck verwendet werden dürfen.

Diese Bestimmung ist jedoch unvollständig, da an keiner anderen Stelle der Haushaltsordnung genauere Hinweise zu folgenden Punkten zu finden sind:

- a) Es wird nicht präzisiert, ob diese Beteiligungen (die ggf. im Zuge der Ausführung des Haushaltsplans ergänzend zu den Gemeinschaftsmitteln hinzukommen) von der Haushaltsbehörde genehmigt werden müssen;
- b) es fehlen Angaben über die Verfahren, nach denen diese Beteiligungen (= Einnahmen) als Ausgabenmittel bereitgestellt werden;
- c) es existieren keine ausdrücklichen Vorschriften für die "buchmäßige Erfassung" dieser Beteiligungen, abgesehen von den diesbezüglichen Hinweisen, die Artikel 7 Absatz 4 (= automatische Übertragungen) sowie Artikel 26 Absatz 9 (= Mittelübertragungen allgemein) zu entnehmen sind.

Die Erfahrungen der vergangenen Haushaltsjahre haben deutlich gezeigt, daß eine Vervollständigung der Haushaltsordnung in diesem Bereich unverzichtbar ist; die diesbezügliche Vorschriftslücke wurde erst kürzlich wieder zur Sprache gebracht, als der Entwurf der Kommission für eine Verordnung mit "Durchführungsvorschriften"⁽²⁾ im Parlament und im Rat geprüft wurde: beide Organe brachten in ihren Änderungsvorschlägen unmißverständlich den Wunsch zum Ausdruck, dieses Problem im Rahmen der Haushaltsordnung zu regeln.

(1) Die Gesamtheit der Einnahmen ist zur Deckung des Gesamtbetrags der Mittel für Zahlungen bestimmt.

(2) SEK(91)201 endg. vom 18.2.1991

Die Kommission schlägt daher die Einführung neuer Bestimmungen vor, durch die die derzeit in dieser Hinsicht bestehenden Lücken geschlossen und die vorstehend ausgeführten Punkte im einzelnen geregelt werden. So werden in Artikel 24 die Modalitäten für die Genehmigung der Beteiligungen durch die Haushaltsbehörde festgelegt; Artikel 125 bestimmt, nach welchem Verfahren die entsprechenden Mittel bereitzustellen sind; Artikel 126 schließlich verfügt eine getrennte buchmäßige Erfassung (= zweckgebundene Einnahmen) der entsprechenden Operationen⁽¹⁾.

2. Anpassung der Bestimmungen über die Auftragsvergabe

Die Gemeinschaftsorgane haben gleich zu Anfang ihres Bestehens ein "Vorschriftspaket" zur Regelung der Auftragsvergabe, die ein wichtiger Bestandteil ihrer Tätigkeit vor allem im Verwaltungsbereich ist, erlassen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsverträge). Das "Kernstück" dieses Regelwerks setzt sich zusammen aus den Bestimmungen in:

- Artikel 56 bis 63 der Haushaltsordnung,
- Artikel 60 bis 76 der "Durchführungsvorschriften".

Ab den Siebzigerjahren hat der Rat dann eine Reihe von Richtlinien für die Mitgliedstaaten erlassen⁽²⁾, die jedoch gemäß Artikel 64 der Haushaltsordnung auch für die Gemeinschaftsorgane Gültigkeit haben.

In Anbetracht der derzeitigen "Koexistenz" von zwei Regelwerken - den Richtlinien einerseits und den traditionellen Bestimmungen der Haushaltsordnung andererseits - und der in jüngster Zeit damit gemachten Erfahrungen vertritt die Kommission die Auffassung, daß eine Klärung der Sachlage im Interesse der Verwaltungen aller Organe dringend erforderlich ist.

Eine solche Klärung könnte im Wege einer Anpassung und präziseren Formulierung der Vorschriftstexte nach Maßgabe folgender Erwägungen erreicht werden:

a) Anwendung der "Richtlinien" (Artikel 56)

Die Gemeinschaftsorgane sind nur in den Fällen zur Beachtung der (grundsätzlich für die Mitgliedstaaten bestimmten) Richtlinien verpflichtet, in denen das Auftragsvolumen die in den betreffenden Richtlinien festgesetzten Schwellen erreicht oder überschreitet. In diesen Fällen werden de facto deutlich striktere Anforderungen - insbesondere hinsichtlich der Publizität - gestellt als in den gemeinschaftsüblichen Bestimmungen.

(1) Artikel 96 der Haushaltsordnung betreffend die "Dienstleistungen für Dritte" im FTE-Bereich ist hierfür nicht anwendbar.

(2) Zunächst 1971 die Richtlinie über "Öffentliche Bauaufträge", dann 1977 eine weitere Richtlinie betreffend die "Lieferaufträge"; eine dritte Richtlinie für den Bereich der "Dienstleistungen" befindet sich derzeit in Vorbereitung.

Dieses Prinzip ist somit in der Haushaltsordnung selbst verankert; es gilt nunmehr, durch die Aufnahme entsprechender weiterführender Bestimmungen in die "Durchführungsvorschriften" für seine praktische Umsetzung zu sorgen.

Auf diese Weise kann seitens der Gemeinschaftsorgane eine Vorgehensweise gewährleistet werden, die dem von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten geforderten Verhalten entspricht.

- b) Anwendung der gemeinschaftsüblichen Verfahren bei Aufträgen mit einem unter den Schwellenwerten der Richtlinien liegenden Volumen (Artikel 57 bis 60)

In den Artikeln 57 bis 60 werden die traditionellen Gemeinschaftsvorschriften näher ausgeführt, die für alle Aufträge mit einem unter den Schwellenwerten der Richtlinien liegenden Volumen gelten.

Die hierbei wünschenswerte Harmonisierung und Präzisierung ließe sich durch geringfügige redaktionelle Änderungen erreichen.

- c) Interne Verwaltungsvorschriften (Artikel 61 bis 64)

Abschließend möchte die Kommission eine gewisse strukturelle Umgestaltung der Vorschriftstexte anregen, und zwar durch Identifizierung und Heraushebung der für die interne Verwaltung maßgeblichen Bestimmungen (Vergabebeirat, Sicherheitsleistungen usw.).

* *

*

IV. KÜNFTIGE AUSWIRKUNGEN DES DELORS-PAKETS II

Derzeit laufen die Verhandlungen über den Abschnitt "Eigenmittel" des Delors-Pakets II: nach Maßgabe der in diesem Zusammenhang getroffenen Grundsatzentscheidungen - die wiederum in einem neuen Beschluß über das Eigenmittelsystem und einer entsprechenden Anpassung der dazugehörigen Durchführungsverordnungen⁽¹⁾ ihre Niederschlag finden müssen - werden auch im Rahmen der Haushaltsordnung gewisse Auswirkungen zu verzeichnen sein (im wesentlichen dürfte es sich dabei um eine Aktualisierung bestimmter "Verweise" oder technischer Einzelheiten handeln: z.B. Bestimmungen über die Salden der Haushaltsjahre).

Es versteht sich von selbst, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkreten Vorschläge für derartige Anpassungen gemacht werden können; die Kommission wird sachdienliche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge unterbreiten, sobald sie technisch dazu in der Lage ist.

(1) Derzeit: V. 1552/89 und V. 1553/89.

Teil 2

Vorschriften über Anleihe- und Darlehensoperationen

NEUE FORM DER DARSTELLUNG DER ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN

1. Darstellung und Tragweite (Artikel 134 bis 140)

Anlässlich der Annahme der geänderten Haushaltsordnung im Rat am 13. März 1990 ließ die Kommission folgende Erklärung zu Protokoll nehmen:

zu Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe c) (Anleihen/Darlehen)

"Die Kommission verpflichtet sich, die Möglichkeit zu prüfen, die Erfassung der Anleihe- und Darlehensoperationen in den Haushaltsdokumenten der Gemeinschaft zu verbessern. Sie wird die Schlußfolgerungen dieser Prüfung vor Ende 1991 vorlegen."

Sie ist dieser Verpflichtung nachgekommen und hat im Rahmen der Vorarbeiten zum Delors-Paket II dem Rat und dem Parlament ein spezifisches Dokument zu diesem Thema vorgelegt⁽¹⁾.

Zwei Aspekte werden darin besonders eingehend behandelt:

a) Entwicklung und zunehmende Bedeutung der Anleihe- und Darlehensinstrumente

Die Anleihe- und Darlehensinstrumente - von denen anfangs nur sehr sporadisch (EXIM-Bank-Darlehen für EURATOM) und im Laufe der Siebziger- und Anfang der Achtzigerjahre auch nur punktuell (Zahlungsbilanz-Darlehen, NGI, EURATOM-Darlehen) Gebrauch gemacht wurde, sind in den letzten Jahren verstärkt und äußerst differenziert in Anspruch genommen worden, vor allem im Zuge der Interventionen zugunsten der mittel- und osteuropäischen Länder.

Die Anleihe- und Darlehenstätigkeit hat sich damit unbestreitbar zu einem der tragenden Elemente des Finanzinstrumentariums der Gemeinschaft entwickelt.

b) Erhöhung der Risiken

Infolge des wachsenden Volumens dieser Aktivitäten und in einzelnen Fällen auch aufgrund ihrer speziellen Zweckbestimmung erhöht sich zwangsläufig das durch den Haushalt abzudeckende Risiko.

⁽¹⁾ SEK (92) 712 - E/549/92

Angesichts dieser Tatsache hat die Kommission in ihrem vorgenannten Dokument eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, um die Rahmenbedingungen und Überwachungsmöglichkeiten für diesen wichtigen Sektor der gemeinschaftlichen Finanztätigkeit zu verbessern.

Wie bekannt, wird im Gesamthaushaltsplan - mittels eines "p.m."-Vermerks bei den betreffenden Haushaltslinien - die sog. "Ausfallbürgschaft" für diese Operationen übernommen. Die Kommission möchte hierzu vorschlagen, im Rahmen der neuerlichen Änderung der Haushaltsordnung wie folgt zu verfahren:

- Die Haushaltsordnung wird in zwei "Teile" untergliedert, wobei Teil 1 den Haushalt im eigentlichen Sinn zum Gegenstand hat, während in Teil 2 die Fragen im Zusammenhang mit den Anleihe- und Darlehensoperationen geregelt werden (Artikel 134 - 140).
- Dabei verbleiben die Bestimmungen über die "Ausfallbürgschaft" (Artikel 20 Absatz 5) selbstverständlich im eigentlichen Haushaltsteil. In den neu geschaffenen Teil 2 dagegen werden alle sachdienlichen Daten und Informationen über die Anleihe- und Darlehensoperationen aufgenommen. Es handelt sich somit nicht um eine förmliche Einbeziehung dieses Tätigkeitsbereichs in den Haushaltsplan - was angesichts der Art der betreffenden Transaktionen auch gar nicht statthaft wäre -, sondern lediglich um eine bessere und transparentere Darstellung der diesbezüglichen Daten, wie sie von der Haushaltsbehörde, insbesondere vom Parlament gefordert und von der Kommission zugesagt worden war.

2. Beurteilung durch das Parlament und den Rat

Da im Rahmen des Haushaltsverfahrens die "Ausfallbürgschaft" zu Lasten des Haushalts geleistet werden muß, hält es die Kommission für äußerst wichtig, daß die beiden Teile der Haushaltsbehörde - die diese Bürgschaft zu genehmigen haben - ihre Zustimmung in voller Kenntnis der Funktionsweise der betreffenden Instrumente erteilen können.

Aus dieser Erwägung - d.h. der potentiellen Einflußnahme auf die "Haushaltsgarantie" - sollte nach Auffassung der Kommission dem Parlament und dem Rat die Möglichkeit eingeräumt werden, sich anhand der Angaben in dem künftigen Teil 2 der Haushaltsdokumente über die Anleihe- und Darlehensstätigkeit kundig zu machen und ihre Stellungnahme dazu abzugeben (Artikel 136).

3. Sonstige Bestimmungen

Diese neue Darstellungsweise könnte nach Ansicht der Kommission nutzbringend durch eine Reihe von Bestimmungen zu verschiedenen weiteren Aspekten ergänzt werden: regelmäßige Vorlage von Berichten (Artikel 137), Bewirtschaftungsgrundsätze (Artikel 139), Kontrolle (Artikel 140).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(92/C 254/05)

KOM(92) 358 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 4. September 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 ⁽¹⁾ vorgesehene Konzentrierung hat in einem Konzentrierungsausschuß stattgefunden.

In dem Vertrag über die Europäische Union ist das Subsidiaritätsprinzip verankert. Es muß daher in die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾ (nachstehend Haushaltsordnung genannt), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90 ⁽³⁾, aufgenommen werden.

Die Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union, insbesondere diejenigen über die Währungsunion, erhöhen die Notwendigkeit, den Grundsatz der

Ausführung des Haushaltsplans in Ecu in der Haushaltsordnung festzuschreiben.

Durch diesen Vertrag wird der Rechnungshof in den Rang eines Organs erhoben und ihm eine neue Aufgabe übertragen. Die Vorschriften der Haushaltsordnung über dieses Organ sind daher entsprechend anzupassen und zu ergänzen.

Durch diesen Vertrag ist ferner die Rolle des Wirtschafts- und Sozialausschusses verstärkt und ein Ausschuß der Regionen errichtet worden. Infolgedessen sind die dem haushaltsrechtlichen Status dieser Ausschüsse entsprechenden Bestimmungen zu erlassen.

Die von Parlament und Rat anhand der Berichte des Rechnungshofs ausgeübte verschärfte politische Kontrolle über die Ausführung des Haushaltsplans macht eine Anpassung der Bestimmungen von Artikel 89 der Haushaltsordnung notwendig.

Die Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfordert es, in der Haushaltsordnung geeignete Bestimmungen insbesondere über die haushaltsmäßige Darstellung und die Bedingungen für die Inanspruchnahme des zusätzlichen Finanzbeitrags aufgrund der finanziellen Beteiligungen der EFTA-Staaten festzulegen.

Die Haushaltsordnung ist durch entsprechende Vorschriften zu ergänzen, um die finanzielle Beteiligung Dritter an Gemeinschaftstätigkeiten zu regeln.

Es ist klarzustellen, daß die Organe bei der Auftragsvergabe die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen haben, die auch den Einrichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinien des Rates zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge obliegen, wenn ihr Betrag die in diesen Richtlinien vorgesehenen Schwellen erreicht oder überschreitet. Gleichzeitig sind die Bestimmungen für die

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 89 vom 22. 4. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1990, S. 1.

Aufträge, die die in den Richtlinien vorgesehenen Schwellen unterschreiten, genauer zu fassen und anzupassen.

Um eine bessere Darstellung und größere Transparenz der Daten über die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu erreichen, sind geeignete Bestimmungen in einen zweiten Teil der Haushaltsordnung aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein Teil I „Bestimmungen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften“ geschaffen.
2. In Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich wird der Wortteil „Wirtschafts-“ gestrichen.
3. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die operationellen Tätigkeiten muß der Finanzbogen finanzielle Angaben enthalten, damit der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Beteiligung der Gemeinschaft gemäß Artikel 3b Absatz 2 des EG-Vertrags beurteilen kann.

Er gibt auch Auskunft über die Eignung des vorgesehenen Finanzierungsinstruments, die Modalitäten seiner Anwendung sowie die Begründung des in Aussicht genommenen Betrages.“

4. In Artikel 4 erhält der Anfang von Absatz 2 Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 und unbeschadet der Sonderbestimmungen des Titels XI dürfen jedoch bestimmte Einnahmen, insbesondere“.

5. Artikel 7 Nummer 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„3. Für die Mittel, die nach Nummer 1 Buchstabe a) Gegenstand eines Übertragungsabschlusses sein können, übersendet die Kommission der Haushaltsbehörde bis spätestens 15. Februar die ordnungsgemäß begründeten Mittelübertragungsanträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und der Kommission.“

6. In Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe b) wird die Bezeichnung „EWG-Vertrag“ durch die Bezeichnung „EG-Vertrag“ ersetzt.

7. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird am Anfang des ersten Unterabsatzes die Formulierung „Der Ecu setzt sich aus einer Summe von Beträgen von Währungen der Mitgliedstaaten zusammen (...)“ durch folgende Formulierung ersetzt: „Der Ecu wird definiert als die Summe von Beträgen von Währungen der Mitgliedstaaten (...)“.

b) Der zweite Unterabsatz von Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Änderung der Definition des Ecu, die vom Rat in Anwendung des EG-Vertrags, insbesondere der Artikel 109g und 109l Absatz 4, beschlossen wird, ist automatisch auf diese Bestimmung anzuwenden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet spezifischer Vorschriften aufgrund der Anwendung sektoraler Regelungen, die für den Bereich der Forderungen oder den Bereich der Ausgaben gelten, werden die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaften in Ecu ausgedrückt und abgewickelt.“

d) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Solange Umrechnungen zwischen dem Ecu und Landeswährungen notwendig sind, werden diese Umrechnungen unbeschadet spezifischer sektoraler Vorschriften gemäß den Durchführungsbestimmungen des Artikels 142 vorgenommen.“

8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof, der Rechnungshof, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen stellen vor dem 1. Juli eines jeden Jahres einen Voranschlag ihrer Ausgaben und Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr auf.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

9. In Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) wird der dritte Gedankenstrich gestrichen.

10. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission kann von sich aus und gegebenenfalls auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses oder des Ausschusses der Regionen den Rat für den jeweiligen Einzelplan mit einem Berichtigungsschreiben zur Änderung des Vorentwurfs des Haushaltsplans befassen, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs nicht bekannt waren.“

11. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „EWG-Vertrag“ durch die Bezeichnung „EG-Vertrag“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses oder des Ausschusses der Regionen auf Vorlage von Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplänen werden von der Kommission der Haushaltsbehörde zugeleitet. Die Kommission kann diesen Anträgen eine abweichende Stellungnahme beifügen.“

12. In Artikel 16 Absatz 1 wird die Bezeichnung „EWG-Vertrag“ durch die Bezeichnung „EG-Vertrag“ ersetzt.

13. In Artikel 17 Absatz 1 wird die Bezeichnung „EWG-Vertrag“ durch die Bezeichnung „EG-Vertrag“ ersetzt.

14. In Artikel 18 wird die Bezeichnung „EWG-Vertrag“ durch die Bezeichnung „EG-Vertrag“ ersetzt.

15. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Haushaltsplan umfaßt:

- einen allgemeinen Voranschlag der Einnahmen,
- Einzelpläne, die jeweils die Einnahmen- und Ausgabenansätze des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs umfassen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen werden in einem besonderen Einzelplan veranschlagt, der wie folgt gegliedert ist:

- „Teil A“ — Wirtschafts- und Sozialausschuß;
- „Teil B“ — Ausschuß der Regionen;
- „Teil C“ — gemeinsame Organisationsstruktur.

Der Einzelplan der Kommission umfaßt:

- einen „Teil A“ für die Personal- und Verwaltungsausgaben des Organs.

Die Einnahmen und Ausgaben des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften sind im Anhang zu diesem Teil ausgewiesen;

— einen „Teil B“ für die operationellen Ausgaben, der nach Maßgabe des Bedarfs mehrere Teileinzelpläne umfaßt.“

b) Absatz 7 wird gestrichen.

16. Artikel 20 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Hinsichtlich der Anleihe- und Darlehensoperationen:

a) in dem allgemeinen Voranschlag der Einnahmen die den Operationen entsprechenden Haushaltslinien, bei denen etwaige Rückzahlungen säumiger Schuldner, für die eine Ausfallbürgschaft geleistet wurde, verbucht werden. Diese Haushaltslinien werden mit dem Vermerk „pro memoria“ (p.m.) und mit sachdienlichen Erläuterungen versehen;

b) im Einzelplan der Kommission:

— die Haushaltslinien, die der Ausfallbürgschaft der Gemeinschaft für die betreffenden Operationen entsprechen; diese Haushaltslinien tragen den Vermerk „pro memoria“ (p.m.), solange der Risikofall nicht eingetragen ist und die entsprechenden Mittel nicht bereitgestellt worden sind;

— Erläuterungen, in denen insbesondere auf die Rechtsgrundlage, gegebenenfalls den Umfang der vorgesehenen Operationen und die finanzielle Garantie der Gemeinschaften für deren Abwicklung verwiesen wird;“.

17. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission erkennt die zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne erforderlichen Befugnisse dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß bzw. dem Ausschuß der Regionen zu.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit nicht anders bestimmt, werden der Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie der Ausschuß der Regionen bei der Anwendung dieser Haushaltsordnung den Organen der Gemeinschaften gleichgestellt.“

18. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gerichtshof, der Rechnungshof, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen können — die beiden letzteren getrennt für den sie betreffenden Teil und einvernehmlich für die gemeinsame Organisationsstruktur — innerhalb eines jeden Kapitels ihres Einzelplans Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel vornehmen. Sie unterrichten die Haushaltsbehörde und die Kommission drei Wochen vorher über die Mittelübertragungen.“

b) Absatz 4 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschläge der anderen Organe, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen für Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel sind an die Haushaltsbehörde weiterzuleiten; die Kommission kann diesen Anträgen eine Stellungnahme beifügen.“

19. Artikel 56 wird Artikel 58 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird der Ausdruck „sonstige Leistungen“ durch die Formulierung „die Erbringung von Dienstleistungen“ ersetzt; der Satzteil „im Preis- und Leistungswettbewerb“ fällt weg.

b) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„In Fällen des Artikels 59 können Aufträge jedoch ohne Ausschreibung vergeben werden.“

c) In Absatz 1 Unterabsatz 3 wird die Angabe „des Artikels 63“ durch die Angabe „des Artikels 60“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Ausschreibungsverfahren wird in den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 142 geregelt.“

20. Artikel 57 wird gestrichen.

21. Es wird folgender neuer Artikel 57 eingefügt:

„Artikel 57

Bei anderen als den in Artikel 56 genannten Aufträgen, finden die Bestimmungen der Artikel 58, 59 und 60 Anwendung.“

22. Artikel 58 wird Artikel 59 und wie folgt geändert:

a) „Die freihändige Vergabe eines Auftrags ist zulässig.“ wird ersetzt durch „In folgenden Fällen werden die Aufträge ohne Ausschreibung vergeben:“.

b) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) wenn der geschätzte Auftragswert ohne Mehrwertsteuer unter dem in den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 142 festgelegten Betrag liegt;“.

c) Unter Buchstabe b) wird die Angabe „in Artikel 57“ durch die Angabe „in Artikel 58“ ersetzt.

23. Artikel 59 wird Artikel 62.

24. Artikel 60 wird Artikel 63. In Unterabsatz 1 und Unterabsatz 3 wird die Angabe „Artikel 126“ durch die Angabe „Artikel 142“ ersetzt.

25. Artikel 61 wird Artikel 64 und wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 wird die Angabe „in Artikel 60“ durch die Angabe „in Artikel 63“ ersetzt.

b) In Unterabsatz 2 wird der Ausdruck „die Wahl des Lieferanten“ durch den Ausdruck „zu dem vorgeschlagenen Auftragnehmer“ ersetzt.

26. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 61

Für die Vergabe von Aufträgen über die Anschaffung oder die Anmietung von Bürobedarf, Mobiliar und Material sowie über die Erbringung von Dienstleistungen oder die Ausführung von Bauarbeiten finden die Artikel 62 bis 64a Anwendung.“

27. Artikel 62 wird Artikel 64a und wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 und 3 wird die Angabe „Artikel 126“ durch die Angabe „Artikel 142“ ersetzt.

b) In der deutschen Fassung von Unterabsatz 3 wird die Formulierung „ist die Sicherheitsleistung obligatorisch“ ersetzt durch „ist für Aufträge über die Ausführung von Bauarbeiten eine Sicherheitsleistung obligatorisch“.

28. Artikel 63 wird Artikel 60, und die Angabe „Artikel 126“ wird durch die Angabe „Artikel 142“ ersetzt.

29. Artikel 64 wird Artikel 56 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 56

Bei der Vergabe von Aufträgen, deren Volumen die in den Richtlinien des Rates zur Koordinierung der

Verfahren für die Vergabe von öffentlichen Bau- und Lieferaufträgen festgesetzten Beträge erreicht oder übersteigt, muß jedes Organ den Verpflichtungen nachkommen, die sich für die Behörden der Mitgliedstaaten aus diesen Richtlinien ergeben.

Die in Artikel 142 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen enthalten die dazu erforderlichen Vorschriften.“

30. In Artikel 78 wird Nummer 5 gestrichen.

31. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 87a

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge vor.“

32. Artikel 88 wird wie folgt geändert:

Im Anfangssatz werden die Angaben „Artikel 78 des EGKS-Vertrags, Artikel 206a des EWG-Vertrags und Artikel 180a des Euratom-Vertrags“ durch die Angaben „Artikel 45c EGKS-Vertrag, Artikel 188c EG-Vertrag und Artikel 160c Euratom-Vertrag“ ersetzt.

33. Artikel 89 erhält folgende Fassung:

„Artikel 89

(1) Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

(2) Zu diesem Zweck prüft das Europäische Parlament nach dem Rat die in Artikel 78d EGKS-Vertrag, Artikel 205a EG-Vertrag und Artikel 179a Euratom-Vertrag genannte Rechnung und Übersicht sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe auf dessen Bemerkungen und die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs.

(3) Das Europäische Parlament kann, bevor es der Kommission Entlastung erteilt, diese auffordern, Auskunft über die Ausführung der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen alle notwendigen Informationen vor.

(4) Kann die in Absatz 1 genannte Frist nicht eingehalten werden, so teilt das Europäische Parlament

oder der Rat der Kommission die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit.

Vertagt das Europäische Parlament den Beschluß zur Erteilung der Entlastung, so bemüht sich die Kommission, so schnell wie möglich die Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Hindernisse für diesen Beschluß auszuräumen.

(5) Der Entlastungsbeschluß bezieht sich auf die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft sowie auf den sich daraus ergebenden Saldo und auf das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft, wie sie in der Vermögensübersicht dargestellt werden; er umfaßt eine Beurteilung der Verantwortung der Kommission bei der Ausführung des Haushaltsplans des abgelaufenen Haushaltsjahres.

(6) Der Finanzkontrolleur berücksichtigt die in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen.

(7) Die Organe treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und den sonstigen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Ausführung der Ausgaben sowie den Erläuterungen in den Entlastungsempfehlungen des Rates Rechnung zu tragen.

(8) Sie erstatten auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden, insbesondere über die Weisungen, die sie den an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen erteilt haben. Diese Berichte werden auch dem Rechnungshof übermittelt.

(9) Die Organe haben ferner in einem Anhang zur Haushaltsrechnung des Haushaltsjahres, das auf das Jahr des Entlastungsbeschlusses folgt, Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, welche auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

(10) Die Belege für die Rechnungsführung und für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht werden fünf Jahre lang nach dem Beschluß über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans aufbewahrt.

Allerdings können Belege für Vorgänge, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres aufbewahrt werden, das auf das Jahr des Abschlusses dieser Vorgänge folgt.

Jedes Organ legt fest, bei welcher Dienststelle die Belege aufbewahrt werden.“

34. In Artikel 91 wird die Angabe „und XII“ durch die Angabe „sowie Titel XI und Teil III“ ersetzt.

35. In Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d) werden die Angaben „Artikel 130l des EWG-Vertrags“, „Artikel 130m des EWG-Vertrags“, „Artikel 130n des EWG-Vertrags“ und „Artikel 130o des EWG-Vertrags“ durch die Angaben „Artikel 130k EG-Vertrag“ bzw. „Artikel 130l EG-Vertrag“ bzw. „Artikel 130m EG-Vertrag“ bzw. „Artikel 130n EG-Vertrag“ ersetzt.

36. In Artikel 98 Absatz 1 wird die Angabe „und XII“ durch die Angabe „und Teil III“ ersetzt.

37. Artikel 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „und XII“ durch die Angabe „sowie Titel XI und Teil III“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Unterabsatz 2 wird die Angabe „Artikel 206a des EWG-Vertrags“ durch die Angabe „Artikel 188c EG-Vertrag“ ersetzt.

38. In Artikel 119 wird die Angabe „die Artikel 56 bis 64“ durch die Angabe „die Artikel 56 bis 64a“ ersetzt.

39. In Artikel 121 wird die Angabe „und XII“ durch die Angabe „und Teil III“ ersetzt.

40. Es wird folgender Titel XI eingefügt:

„TITEL XI

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE FINANZIELLE BETEILIGUNG VON NICHTMITGLIEDSTAATEN ODER VERSCHIEDENEN ORGANISATIONEN AN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSCHAFT

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 124

Die finanziellen Beteiligungen von Nichtmitgliedstaaten oder verschiedenen Organisationen an Tätigkeiten der Gemeinschaft sind vorab von der Haushaltsbehörde nach einem der beiden nachfolgenden Verfahren zu genehmigen:

a) Sofern es sich um im voraus geplante Beteiligungen handelt, erfolgt die Genehmigung im Rahmen des Haushaltsverfahrens. In diesem Fall schlägt die Kommission im Haushaltsvorentwurf eine geeignete Struktur vor, wonach im Einnahmenteil eine Linie geschaffen wird, der die gesamten Beteiligungen zufließen; im Ausgabenteil werden die entsprechenden Mittel nach Maßgabe

der Bestimmungen von Artikel 125 bei den betreffenden Linien eingesetzt. In den Erläuterungen zu diesen Linien können „p.m.“ die voraussichtlichen Beträge angegeben werden.

b) Wird der Antrag auf Beteiligung dagegen im Laufe des Haushaltsjahres gestellt, so unterbreitet die Kommission — sofern die Beteiligung ihrer Auffassung nach im Interesse der Gemeinschaft liegt — der Haushaltsbehörde einen entsprechenden Genehmigungsvorschlag. Wird dieser Vorschlag weder vom Rat — mit qualifizierter Mehrheit — noch vom Europäischen Parlament — mit absoluter Mehrheit — binnen einer Frist von vier Wochen abgelehnt, so gilt er als genommen.

Artikel 125

Aufgrund der in Artikel 124 genannten Beteiligungen können im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans nach folgenden Modalitäten zusätzliche Mittel bereitgestellt werden:

— Einsetzung von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe der festgestellten Forderungen der Gemeinschaft;

— Einsetzung von Zahlungsermächtigungen in Höhe der tatsächlich vereinnahmten Beträge.

Artikel 126

Bei den in Artikel 124 genannten Beteiligungen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Unterabsatz.

Es werden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine getrennte buchmäßige Behandlung der gemäß Artikel 125 bereitgestellten Mittel zu gewährleisten.

Abschnitt II

Bestimmungen für die im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehenen Beteiligungen

Artikel 127

Im Haushaltsplan werden die Beteiligungen der EFTA-Länder im Wege der folgenden Struktur erfaßt:

a) Im Einnahmenteil wird eine Haushaltslinie geschaffen, der der Globalbetrag dieser Beteiligungen für das betreffende Haushaltsjahr zufließt. Der voraussichtliche Betrag wird „z.I.“ angegeben.

b) Im Ausgabenteil:

— wird in den Erläuterungen zu jeder Haushaltslinie, die Gemeinschaftsaktivitäten mit EFTA-Beteiligung beinhaltet, „z.I.“ die Höhe der vorgesehenen Beteiligung vermerkt;

- werden in einem Anhang — der fester Bestandteil des Haushaltsplans ist — alle Linien mit Beteiligung der EFTA-Länder aufgeführt.

Dieser Anhang stellt das technische Instrument für die förmliche Einsetzung der diesen Beteiligungen entsprechenden Mittel — nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 128 — sowie für die Ausführung der diesbezüglichen Ausgaben dar.

Artikel 128

Gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden die der jährlichen Beteiligung der EFTA-Staaten entsprechenden Beträge — sobald diese der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 1 Absatz 5 des Protokolls 32 vom Gemischten Ausschuss bestätigt wurden — sofort zu Beginn des Haushaltsjahres in voller Höhe als Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen eingesetzt.

Artikel 129

(1) Werden die Mittel der Haushaltslinien, bei denen die EFTA-Staaten beteiligt sind, im Laufe des Haushaltsjahres — entweder im Wege eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans oder durch Mittelübertragungen — aufgestockt, ohne daß die EFTA-Staaten in der Lage wären, während des betreffenden Haushaltsjahres ihre Beiträge nach Maßgabe des „Proportionalitätsfaktors“ gemäß Artikel 82 des EWR-Abkommens entsprechend anzupassen, so ist die Kommission befugt, den EFTA-Anteil vorübergehend aus Kassenmitteln vorzufinanzieren, um so eine reibungslose Abwicklung der Ausgaben für die betreffenden Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) Die Vorfinanzierung ist möglichst umgehend, vorzugsweise im Rahmen des Haushaltsplans des Jahres $n+1$, spätestens jedoch $n+2$, abzurechnen.

Artikel 130

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 58 Absatz 2 über die Auftragsvergabe werden Ausschreibungen in allen Mitgliedstaaten sowie in allen EFTA-Staaten veröffentlicht, sofern sie Ausgaben zu Lasten von Haushaltslinien mit EFTA-Beteiligung beinhalten.

Artikel 131

(1) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Unterabsatz dritter Gedankenstrich handelt es sich bei den Finanzbeiträgen der EFTA-Länder um zweckgebundene Einnahmen; es sind daher alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine getrennte buchmäßige Erfassung der vereinnahmten Beteiligung sowie der entsprechenden Haushaltsmittel zu gewährleisten.

(2) Die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 26 Absatz 9 finden auf die in Absatz 1 genannten Beteiligungen Anwendung.

(3) Im Rahmen des Vierteljahresberichts, den die Kommission gemäß Artikel 34 vorzulegen hat, ist der Ausführungsstand der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den EFTA-Beteiligungen gesondert auszuweisen.

Artikel 132

Die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den Beteiligungen der EFTA-Staaten erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des EG-Vertrags und der Vorschriften dieser Haushaltsordnung sowie nach Maßgabe der Verordnungen, die für die in Artikel 78 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und im Protokoll 31 zu diesem Abkommen aufgeführten Bereiche gelten.“

41. Titel XI wird zu Titel XII.

42. Artikel 124 wird Artikel 133.

43. Es wird folgender Teil II eingefügt.

„BESTIMMUNGEN FÜR DIE ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Artikel 134

Die Kommission legt gleichzeitig mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans im Sinne von Artikel 13 ein Dokument über sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen vor.

Artikel 135

Das in Artikel 134 genannte Dokument umfaßt:

— eine detaillierte Übersicht über die Anleihe- und Darlehenspolitik

— Angaben über:

— die laufenden Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst,

— die Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst für das betreffende Haushaltsjahr,

sowie

— eine Schätzung der vom Gesamthaushaltsplan übernommenen Risiken in Bezug auf Kapital und Zinsen für die künftigen Haushaltsjahre.

Artikel 136

Der Rat und das Europäische Parlament äußern sich im Rahmen des Haushaltsverfahrens zu den Anleihe- und Darlehensoperationen, und zwar insbesondere im Lichte der Bestimmungen der jedem der betreffenden Instrumente zugrunde liegenden Basisrechtsakte.

Die Kommission trägt dem weitestgehend Rechnung.

Artikel 137

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament zweimal im Jahr Bericht über den Stand der Haushaltsgarantien und der entsprechenden Risiken.

Diese Informationen werden gleichzeitig dem Rechnungshof übermittelt.

Artikel 138

Die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht im Sinne der Artikel 78 und 81 enthalten eine Aufstellung über die Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst, aus der folgendes ersichtlich wird:

- die Höhe der gewährten Darlehen,
- die Höhe der Rückzahlungen auf die aufgenommenen Anleihen und die Anleihekosten,
- die Höhe der Anleihen,
- die Höhe der Rückzahlungen auf das Kapital und die Zinsen der Darlehen.

Artikel 139

Die Verhandlungen über die Anleiheliktionen werden unter optimaler Berücksichtigung der Gemeinschaftsinteressen nach Maßgabe der Lage auf den Kapitalmärkten und gemäß den Vorschriften für die Laufzeit und die sonstigen finanziellen Modalitäten der entsprechenden Darlehensanträge geführt.

Artikel 140

(1) Der Finanzkontrolleur der Kommission hat die Aufgabe, die Abwicklung der Anleihe- und Darlehensoperationen nach Maßgabe der der Kommission gegenüber jedem Instrument obliegenden Zuständigkeiten zu überwachen. Zu diesem Zweck prüft er insbesondere folgende Aspekte:

- Übereinstimmung der Operationen mit den Basisvorschriften,
- Risikobewertung,
- gegebenenfalls Berechnung der Zinszuschüsse, wenn diese aus dem Gesamthaushaltsplan finanziert werden,

— Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

(2) Damit der Finanzkontrolleur der Kommission seine Aufgaben auf diesem Gebiet uneingeschränkt wahrnehmen kann,

— hat er manuellen oder rechnergestützten Zugang zu allen Daten, Schriftstücken, Büchern, Verzeichnissen, Schreiben, Kontoauszügen oder EDV-Unterlagen im Zusammenhang mit den Anleihe- und Darlehenstransaktionen,

— ist er befugt, Kontrollen vor Ort durchzuführen oder sich daran zu beteiligen.“

44. Titel XII wird zu Teil III „Übergangs- und Schlußbestimmungen“.

45. Artikel 125 wird Artikel 141.

46. Artikel 126 wird Artikel 142. Die Verweisung auf diesen Artikel in den Artikeln 22, 23, 24, 25, 28, 29, 36, 37, 38, 41, 45, 46, 49, 53, 54, 65, 66, 70, 75, 94, 97 und 123 wird entsprechend angepaßt.

47. Artikel 127 wird Artikel 143.

48. Artikel 128 wird Artikel 144 und wie folgt geändert:

- a) Im Anfangssatz wird die Angabe „in Artikel 126“ durch die Angabe „in Artikel 142“ und die Angabe „für die Artikel 58, 60, 62, 63“ durch die Angabe „für die Artikel 59, 60, 63, 64a“ ersetzt;
- b) unter dem ersten Gedankenstrich wird die Angabe „Artikel 58“ durch die Angabe „Artikel 59“ und der Ausdruck „freihändige Vergabe“ durch den Ausdruck „Vergabe ohne Ausschreibung“ ersetzt;
- c) der zweite Gedankenstrich wird zum dritten Gedankenstrich, und die Angabe „Artikel 60“ wird durch die Angabe „Artikel 63“ ersetzt;
- d) der dritte Gedankenstrich wird zum vierten Gedankenstrich, die Angabe „Artikel 62“ wird durch die Angabe „Artikel 64a“ ersetzt, und der Ausdruck „obligatorische Sicherheitsleistung“ wird durch die Worte „für Bauaufträge“ ergänzt;
- e) der vierte Gedankenstrich wird zum zweiten Gedankenstrich, und die Angabe „Artikel 63“ wird durch die Angabe „Artikel 60“ ersetzt;
- f) unter dem fünften Gedankenstrich erste Einrückung wird der Ausdruck „freihändige Vergabe“ durch den Ausdruck „Vergabe ohne Ausschreibung“ ersetzt;

g) unter dem fünften Gedankenstrich letzte Einrückung wird die Angabe „Artikel 58“ durch die Angabe „Artikel 59“ ersetzt.

49. Artikel 129 wird Artikel 145.

50. Artikel 130 wird Artikel 146.

51. Artikel 131 wird Artikel 147.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab ...

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

27.11.92

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

KOM(92) 358 endg.; Ratsdok. 8595/92

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Einführung einer Prüfung der Maßnahmen der EG-Kommission im Hinblick auf die Gewährleistung des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen des Finanzbogens. Er hält jedoch eine Beschränkung der Prüfung auf das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne (Artikel 3 b Abs. 2 EGV) nicht für ausreichend. In die Prüfung müssen vielmehr auch die Prinzipien der Einzelermächtigung (Artikel 3 b Abs. 1 EGV) und der Erforderlichkeit (Artikel 3 b Abs. 3 EGV) einbezogen werden. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, auf eine Streichung der einengenden Bezugnahme auf "Abs. 2" des Artikels 3 b EGV im ersten Absatz des Änderungsvorschlags der Kommission (Artikel 1 Nr. 3) hinzuwirken.
2. Der Bundesrat wendet sich nach wie vor gegen die Verwendung der ECU als Zahlungsinstrument im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans. Er bekräftigt die in seinem Beschluß vom 10. März 1989 - BR-Drs. 8/89 (Beschluß) - an die Bundesregierung gerichtete Bitte, sich im weiteren Beratungsverfahren für eine Beibehaltung der ECU nur als Buchungsinstrument einzusetzen.